

Darstellung der Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Poliklinik GmbH Chemnitz

(Änderungen **fett/kursiv**, Löschungen durchgestrichen)

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma
Poliklinik gGmbH Chemnitz.

...

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von medizinischen, therapeutischen, medizintechnischen und sonstigen Dienstleistungen einschließlich dazugehöriger Wirtschaftsdienste Leistungen **auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege. Dabei finden neue ärztliche Versorgungsformen, Kooperationen mit und zwischen ambulanten und stationären Leistungserbringern des Gesundheitswesens einschließlich solcher der Vorsorge und Rehabilitation Berücksichtigung.** Zu diesem Zweck unterhält die Gesellschaft **insbesondere** Medizinische Versorgungszentren, **ambulante interdisziplinäre Einrichtungen** sowie ~~andere Einrichtungen~~ **therapeutische Praxen** zur ambulanten und rehabilitativen Krankenversorgung.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind **sowie Hilfsbetriebe errichten, erwerben und verpachten (insbesondere der Handel mit Arzneimitteln).** Darüber hinaus darf die Gesellschaft andere Unternehmen gleicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. **Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.**
2. **Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
3. **Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen ausschließlich nach Maßgabe von § 58 Nr. 2 AO erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft, oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
4. **Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung**

für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, für die Förderung des Wohlfahrtswesens oder für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

§ 3 4 Stammkapital

...

2. ~~Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Die Klinikum Chemnitz gGmbH (AG Chemnitz HRB 9601), mit Sitz in Chemnitz, übernimmt die Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 Euro. **Das Stammkapital ist voll erbracht.**~~
3. ~~Wird der Zeitwert des Anlagevermögens bei Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister unterschritten, verpflichtet sich der Gesellschafter, die Differenz zwischen dem Zeitwert und Stammeinlagebetrag in Geld auszugleichen. Im Fall einer Überdeckung am Tag der Anmeldung zum Handelsregister ist der Überschussbetrag der Kapitalrücklage zuzuführen.~~

§ 4 5 Verfügung über Geschäftsanteile

§ 5 6 Gesellschaftsorgane

§ 6 7 Geschäftsführer und Vertretung

§ 7 8 Aufsichtsrat, Vorsitz und Sitzungen

§ 8 9 Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

§ 9 10 Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung

§ 10 11 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung kann in allen Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, Beschlüsse fassen. Sie beschließt insbesondere über:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung unter Beachtung des ~~§ 11~~ **§ 12** oder die Abdeckung des Verlustes;

§ 11 12 Ergebnisverwendung, *Gewinna*Ausschüttung

1. ~~Über die Verwendung des Bilanzergebnisses, also darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustrücktrages in Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder an den Gesellschafter ausgeschüttet wird, beschließt die Gesellschafterversammlung.~~
2. ~~Die Gesellschafterversammlung kann ferner beschließen, dass die Auszahlung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist erfolgen soll.~~

- ~~3. Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden. Falls sich später ergibt, dass die vorab gezahlte Dividende den ausschüttungsfähigen Jahresüberschuss übersteigt, hat der Gesellschafter den übersteigenden Betrag zuzüglich angemessener Zinsen zurück-zuzahlen. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen. § 32 GmbHG findet keine Anwendung.~~
- ~~4. Die Organe der Gesellschaft sind nicht befugt, dem Gesellschafter außerhalb satzungsmäßiger Gewinnausschüttungsbeschlüsse Vorteile zu gewähren, die einem Dritten bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung nicht gewährt würden. Wird hiergegen verstoßen, so hat der begünstigte Gesellschafter den Vorteil an die Gesellschaft zurückzuerstatten. Das gilt insbesondere dann, wenn von der Finanzverwaltung rechtskräftig eine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen wird. Der Anspruch entsteht bereits im Zeitpunkt der Vorteilsgewährung.~~

Gewinnausschüttungen und/oder Preisvorteile an den Gesellschafter Klinikum Chemnitz gGmbH und andere steuerbegünstigte Körperschaften sind nur im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO zulässig.

§ ~~42~~ **13** Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

§ ~~43~~ **14** Wirtschaftsplan

§ ~~44~~ **15** Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

§ ~~45~~ **16** Gründungsaufwand

§ ~~46~~ **17** Liquidation und Auflösung der Gesellschaft

...

3. Über das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft entscheidet die Gesellschafterversammlung **gemäß den in § 3 Ziffer 4 getroffenen Regelungen.**

§ ~~47~~ **18** Bekanntmachungen

§ ~~48~~ **19** Auffangklausel